

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Entlassungsvorbereitung und Nachsorge im niedersächsischen Justizvollzug

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 02.10.2025 - Drs. 19/8604, an die Staatskanzlei übersandt am 06.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 06.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Entlassungsvorbereitung ist nach Einschätzung von Vollzugsexperten ein zentrales Element des Justizvollzugs. Sie entscheide demnach maßgeblich darüber, ob ehemalige Gefangene nach ihrer Haftzeit eine reale Chance haben, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, und ob zugleich die Sicherheit der Allgemeinheit gewährleistet werden kann.

Die jüngste mediale Berichterstattung über die bevorstehende Entlassung eines Sexualstraftäters aus der JVA Sehnde¹ hat erneut verdeutlicht, wie groß die gesellschaftliche Aufmerksamkeit bei diesem Thema ist. Nach Angaben des Anwalts sollen dem Betroffenen keine Hilfen für den Übergang in die Freiheit angeboten worden sein, während das Justizministerium darauf verweise, dass grundsätzlich jede Gefangene und jeder Gefangene auf die Entlassung vorbereitet werde.

Dies wirft Fragen nach der praktischen Umsetzung, der Verbindlichkeit und der Wirksamkeit von Entlassungsvorbereitungen auf. Auch thematisieren Experten, wie die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug, Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe und weiteren Akteuren in der Praxis sichergestellt werden könne, und wie mit Gefangenen umgegangen werde, die Hilfsangebote ablehnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil des Resozialisierungsauftrags des niedersächsischen Justizvollzugs. Sie dient dem Ziel, Gefangene und Sicherungsverwahrte auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten und damit zugleich einen Beitrag zur Sicherheit der Allgemeinheit zu leisten.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 68 ff. des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) sowie den §§ 69 ff. des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Nds. SVVollzG). Die organisatorische Ausgestaltung ist durch die Allgemeine Verfügung Übergangsmanagement (AV Übergangsmanagement) verbindlich geregelt. Diese gewährleistet eine koordinierte und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und den Anlaufstellen der freien Träger der Straffälligenhilfe.

Die Entlassungsvorbereitung orientiert sich am individuellen Bedarf der Gefangenen und umfasst Hilfen zur Ordnung persönlicher, sozialer und wirtschaftlicher Angelegenheiten. Ziel ist es, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Lebensverhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten auf der freiwilligen Mitwirkung der Gefangenen beruht und staatlicherseits nur im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf eine Beteiligung hingewirkt werden kann.

¹ U. a. *Hannoversche Allgemeine Zeitung*, <https://www.haz.de/lokales/hannover/verdaechtiger-in-fall-maddie-christian-b-wird-aus-der-haft-entlassen-W4W6NHNMAZCWPOJCRKXI7IOETA.html>, 16.09.2025.

1. Welche standardisierten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung sind in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gegebenenfalls verbindlich vorgesehen?

In Niedersachsen ist das Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene der freien Träger der Straffälligenhilfe in der AV Übergangsmanagement geregelt.

Es ist Aufgabe der Justizvollzugsanstalten darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 68 Abs. 2 NJVollzG und § 69 Abs. 3 Nds. SVVollzG). Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen und Sicherungsverwahrten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten (§ 69 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG und § 70 Abs. 2 Nds. SVVollzG). Die Hilfe orientiert sich am Bedarf im Einzelfall und kann sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken: die Unterkunftssuche und die Klärung der Finanzierung der Unterkunft, die Erlangung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, eines Schulplatzes oder einer sonstigen Beschäftigungsform, die Kontaktaufnahme zu ambulanten Beratungsstellen und sonstigen an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Behörden und Institutionen, die Beschaffung von Personalpapieren, Arbeitsbescheinigungen und Versicherungsunterlagen, die Regelung von Unterhaltsverpflichtungen, Schulden, Wiedergutmachungsleistungen und anderen Zahlungsverpflichtungen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen auf Transferleistungen, Renten und Unterhaltsansprüchen. Die Hilfe zur Entlassung ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln (§ 68 Abs. 1 NJVollzG und § 69 Abs. 1 Nds. SVVollzG).

2. Ab welchem Zeitpunkt vor der Haftentlassung beginnen diese Maßnahmen gegebenenfalls regelmäßig und in welchem Umfang (z. B. Kontaktvermittlung zur Straffälligenhilfe, Unterstützung bei Wohnungs- oder Arbeitssuche, Schuldnerberatung)?

Die Notwendigkeit entlassungsvorbereitender Maßnahmen richtet sich nach der besonderen Situation und Bedürfnisse der Inhaftierten und insbesondere nach der Haftdauer.

Aufgrund der Kürze der Haftzeit kommt bereits dem Aufnahmegespräch bei Gefangenen, die eine kurze Haftstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, zur Entlassungsvorbereitung eine entscheidende Rolle zu. Dort werden notwendige Maßnahmen zur Entlassung bereits abgefragt und gegebenenfalls eingeleitet. Niedersachsen verfügt über ein landesweites standardisiertes Aufnahmegespräch, in welchem für den jeweiligen Einzelfall erhoben wird, wie sich beispielsweise die Wohn- und Beschäftigungssituation vor der Inhaftierung gestaltete.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG ist für die oder den Gefangenen eine Vollzugsplanung durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, welche insbesondere den Status der Unterkunft, der Beschäftigung und der Personaldokumente beinhalten, werden darüber hinaus bereits im ersten Vollzugsplan dokumentiert und im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplan spätestens alle sechs Monate überprüft. Für Gefangene mit einer Vollzugsdauer unter einem Jahr ist zwar die Aufstellung eines „förmlichen“ Vollzugsplanes nicht vorgesehen; für den weiteren Vollzugsverlauf sind im Rahmen der Vollzugsplanung in einem vereinfachten Verfahren jedoch zentral die Entlassungsvorbereitung und durchgängige Betreuung der Gefangenen in den Blick zu nehmen.

Um die notwendige durchgängige Betreuung sicherzustellen, ist in der AV Übergangsmanagement auch geregelt, dass die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene der freien Träger der Straffälligenhilfe in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig zum Thema Entlassungsvorbereitung präsent sind und jede für sie vorgesehene Justizvollzugsanstalt planbar und regelmäßig besuchen.

3. Wird die Wirksamkeit der Entlassungsvorbereitung überprüft? Wenn ja, wie?

Die Wirksamkeit entlassungsvorbereitender Maßnahmen lässt sich schwer überprüfen, da das Übergangsmanagement eine komplexe Herausforderung ist. Straffällige weisen nicht selten eine Vielzahl

von individuellen und sozialen Merkmalen auf, die die Reintegrationschancen beeinträchtigen und mit einem erhöhten Rückfallrisiko einhergehen. Daneben muss bedacht werden, dass eine gelingende soziale Integration auch noch von gesellschaftlichen Verhältnissen (Arbeits- und Wohnungsmarktlage, allgemeine Integrationsbereitschaft für Straffällige) und vielen anderen Akteuren des Sozialstaats abhängig ist. Zudem lässt sich aufgrund der Wechselwirkungen vieler verschiedener Faktoren nicht bestimmen, ob eine gelungene Integration auf die Wirksamkeit der Entlassungsvorbereitung zurückzuführen ist.

Im Rahmen des Controllings werden einzelne sachliche Faktoren erfasst, wie Ausweis nach der Entlassung, Unterkunft nach der Entlassung und Beschäftigung nach der Entlassung. Controlling ersetzt jedoch keine Wirkungsanalysen, kann also die Frage, welche Behandlungsmaßnahmen in Haft und welche Maßnahmen des ÜM bei welchen Gefangenen welche Effekte erzeugen, nicht beantworten.

4. In wie vielen Fällen haben Gefangene in den letzten fünf Jahren Hilfsangebote der Entlassungsvorbereitung ausdrücklich abgelehnt?

Entsprechende Daten werden nicht erfasst.

5. Welche Handlungsmöglichkeiten hat eine Justizvollzugsanstalt, wenn Gefangene die Teilnahme an Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung verweigern?

Das verfassungsrechtlich gegründete Ziel des Justizvollzugs, die Gefangenen zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, impliziert, dass die Entlassungsvorbereitung im Wesentlichen auf eine proaktive Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Regelung der eigenen Angelegenheiten beschränkt ist. Wenn Gefangene es wünschen, kann gegebenenfalls auch eine sehr niedrigschwellige sozialarbeiterische Begleitung erfolgen.

Lehnen Gefangene die Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung vollständig ab, verbleibt den Justizvollzugsanstalten lediglich in den Fällen, in denen Führungs- oder Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, die Kontaktaufnahme zum Ambulanten Justizsozialdienst und eine Anbindung an diesen.

6. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass eine durchgängige Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug, Bewährungshilfe, Straffälligenhilfe und weiteren relevanten Akteuren gewährleistet ist?

Die durchgängige Betreuung der verschiedenen beteiligten Akteure im Rahmen des Übergangsmanagements ist in der AV Übergangsmanagement geregelt.

Die Justizvollzugsanstalten, der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene der freien Träger der Straffälligenhilfe (im Folgenden: Anlaufstellen) arbeiten eng und kooperativ zusammen, um eine durchgängige Betreuung zur Erreichung des gemeinsamen Resozialisierungsziels zu ermöglichen (§§ 68, 69 und 181 NJVollzG, §§ 69, 70 und 117 Nds. SVVollzG sowie §§ 2 und 42 der AV AJSD d. MJ. v. 5.6.2020, Nds. Rpfl. S. 222 und Nr. 6 und 7 der AV Bewährungshilfe - fachlicher Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe - AV d. MJ v. 29.10.2018 [4260 - 403.89] - Nds. Rpfl. S. 343). Die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung der Gefangenen soll möglichst frühzeitig herbeigeführt werden, um einen erfolgversprechenden Abschluss der Entlassungsvorbereitungen zu ermöglichen.

Im Falle einer möglichen Zuständigkeit des Ambulanten Justizsozialdienstes nach der Entlassung eines Gefangenen im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung nach § 57f StGB oder im Falle des Eintritts der Führungsaufsicht nach § 68f StGB nimmt die Justizvollzugsanstalt Kontakt zum AJSD auf und fasst eine umfangreiche Stellungnahme. In der Stellungnahme soll insbesondere auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse der Gefangenen, ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug, gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer besonderen Zielgruppe, die dem politisch oder religiös motivierten Extremismus zuzurechnen ist, ihr Bemühen, Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen zu übernehmen sowie die Wirkungen, die von der Aussetzung der Strafe für sie zu erwarten sind, eingegangen werden. Liegen der Vollstreckung Straftaten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

NJVollzG zugrunde, so ist auch zu bisherigen verhaltens- und einstellungsändernden Maßnahmen im Vollzug sowie deren Ergebnissen Stellung zu nehmen. Auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Entlassung ist gegebenenfalls hinzuweisen. Die Justizvollzugsanstalt soll zur Abstimmung bei anzuregenden Auflagen und Weisungen Kontakt mit dem AJSD aufnehmen. Soweit die zuständige Justizsozialarbeiterin oder der zuständige Justizsozialarbeiter noch nicht feststeht, ist die zuständige Bezirksleitung einzubinden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die folgenden Punkte: die Vermittlung der Anbindung an eine Therapeutin oder einen Therapeuten oder eine Nachsorgeeinrichtung oder in eine andere Behandlungsmaßnahme und die Klärung der Übernahme der Kosten, die Vorbereitung einer Substitutionsbehandlung und die Klärung der Möglichkeit der Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sowie die Vorbereitung der Umsetzung von Abstinenzkontrollen und die Klärung der Möglichkeit einer Kostenübernahme. Der soziale Empfangsraum der oder des Gefangenen ist in den vollzuglichen Stellungnahmen so genau wie möglich zu beschreiben. Die Entlassungsanschrift ist mitzuteilen. Wenn möglich, soll neben der reinen Anschrift auch angegeben werden, um welche Art von Unterkunft es sich handelt und bei wem die oder der Gefangene gegebenenfalls unterkommt. Die Justizvollzugsanstalt teilt ferner mit, ob und gegebenenfalls wo die Gefangenen nach der Entlassung tatsächlich Arbeit finden werden, welche weiteren Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung erforderlich sind und, soweit Erkenntnisse vorliegen, wie viel Zeit diese voraussichtlich in Anspruch nehmen werden.

7. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch eine elektronische Fußfessel nach der Haftentlassung angeordnet?

Zum Stichtag 31. März 2021 befanden sich im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches (StGB) insgesamt zehn Klienten in einer Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung mittels Fußfessel nach Haftentlassung. Im Verlauf der folgenden Jahre veränderte sich diese Anzahl wie folgt: Zum 31. März 2022 waren elf Klienten betroffen, zum 31. März 2023 zehn, zum 31. März 2024 stieg die Zahl auf dreizehn und zum 31. März 2025 belief sie sich auf fünfzehn Klienten. Eine progressive Tendenz der Zahlen lässt sich feststellen.

Es ist zu beachten, dass die Anzahl der Probanden mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung, die sich tatsächlich in Niedersachsen aufhalten, von der Anzahl der durch niedersächsische Gerichte angeordneten Weisungen abweicht. Diese Abweichungen resultieren u. a. aus Umzügen ins Ausland oder in andere Bundesländer sowie aus weiteren spezifischen Gründen (z. B. Tod des Probanden). Im Hinblick auf diese Differenz werden ergänzend zur Fragestellung die tatsächlichen Fallzahlen aus Niedersachsen bereitgestellt. Demnach waren zum Stichtag 31. März 2021 sieben tatsächliche Fälle von elektronischer Aufenthaltsüberwachung in Niedersachsen registriert, zum 31. März 2022 ebenfalls sieben, zum 31. März 2023 neun, zum 31. März 2024 elf und zum 31. März 2025 neun Fälle. Aktuell, am 9. Oktober 2025, sind elf Klienten mit einer Anordnung zur elektronischen Fußfessel versehen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei zwei weiteren Fällen voraussichtlich zeitnah nach der Haftentlassung eine entsprechende Weisung zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ergehen wird.

8. In wie vielen Fällen wurde die elektronische Fußfessel in den letzten fünf Jahren widerrechtlich entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert?

Die Anzahl der manipulierten oder widerrechtlich entfernten elektronischen Fußfesseln wird im vorliegenden Kontext nicht statistisch erfasst. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass im laufenden Jahr 2025 keine Fälle einer widerrechtlichen Entfernung von Fußfesseln berichtet wurden. Manipulationen oder sonstige Beschädigungen werden zu den jeweils betroffenen Klienten regelmäßig durch die GÜL in Hessen gemeldet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall ein Probandenverschulden vorliegt, da auch technische Defekte oder mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Reißen der Bänder der Fußfessel oder der Ausfall von Ladegeräten, ursächlich für die Meldungen sein können.